



Regierungsrat

Luzern,

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 451

Nummer: P 451
Eröffnet: 25.01.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 01.07.2021 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 848

Postulat Haller Dieter und Mit. über die Einführung einer Gebühr für das Aufsuchen einer Notfallabteilung eines Spitals

Das Postulat verlangt vom Regierungsrat zu prüfen, ob und wie eine Gebühr für das Aufsuchen einer Notfallabteilung eines Spitals eingeführt werden kann.

In unserer Stellungnahme vom 15. Juni 2018 zum Postulat [P 428](#) von Widmer Herbert und Mit. über die Einführung einer Selbstbehaltpauschale in den ambulanten Notfalleinrichtungen der Luzerner Spitäler zwecks Senkung von vermeidbaren und kostensteigernden ambulanten Behandlungen in Spitälern haben wir dargelegt, dass wir die medizinisch nicht begründete Nutzung der Notfallabteilungen in den Spitälern weder unter dem Aspekt der Qualität (Behandlungskontinuität) noch der Ökonomie als sinnvoll erachten. Gleichzeitig haben wir darauf hingewiesen, dass die Einführung einer solchen Notfallgebühr auf Kantonsebene den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) widerspricht und deswegen nicht zulässig ist. Gemäss KVG sind die Spitäler bzw. alle Leistungserbringer dazu verpflichtet, ihre Rechnungen nach Tarifen oder Preisen zu erstellen (Art. 43 Abs. 1 KVG). Ebenso ist gesetzlich geregelt, dass Tarife und Preise in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart werden müssen (Art. 43 Abs. 2 KVG). Die Leistungserbringer müssen sich deshalb an die vertraglich oder behördlich festgelegten Tarife und Preise halten und dürfen keine weiteren Vergütungen in Rechnung stellen (Art. 44 Abs. 1 KVG; sogenannter Tarifschutz). Die Schaffung einer Notfallgebühr auf kantonaler Ebene würde also den Tarifschutz verletzen und damit gegen Bundesrecht verstossen. Wie in unserer seinerzeitigen Stellungnahme ausgeführt, haben wir die Thematik sowohl über die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) als auch bei den Luzerner Bundesparlamentariern eingebracht.

An dieser Ausgangslage hat sich nichts geändert. Die Einführung der zur Prüfung vorgeschlagenen Notfallgebühr für das Aufsuchen einer Notfallabteilung eines Spitals liegt nach wie vor in der ausschliesslichen Kompetenz des Bundes. Dazu ist zu erwähnen, dass die eidgenössischen Räte am 16. Juni 2021 der Parlamentarischen Initiative von Weibel Thomas «Gebühr für Bagatellfälle in der Spitalnotfallaufnahme» ([17.480](#)) Folge gegeben haben. Darin wird verlangt, die gesetzlichen Regelungen so anzupassen, dass alle Patientinnen und Patienten, die eine Spitalnotfallpforte aufsuchen, vor Ort eine Gebühr von beispielsweise 50 Franken bezahlen sollen müssen. Diese soll nicht an die Franchise oder Kostenbeteiligung anrechenbar sein. Ausgenommen sein von dieser Gebühr sollen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie alle Patientinnen und Patienten mit ärztlicher Zuweisung oder einer nachfolgenden stationären Behandlung. Die zuständige Kommission des Nationalrates hat nun den Auftrag, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Wir beantragen, das Postulat abzulehnen.